

Stadt Schwetzingen

Amt: 62 Amt für
Stadtentwicklung
Datum: 18.07.2024
Drucksache Nr. 2867/2024/1

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 17.07.2024

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 24.07.2024

- öffentlich -

Grundsatzentscheidung zur Photovoltaik-Pflicht auf Stellplätzen in Bebauungsplanverfahren

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der grundsätzlichen städtebaulichen Neuausrichtung zur Konfliktlösung Photovoltaikpflicht für Stellplätze vs. Baumpflanzung / Begrünung bei der Entwicklung von Bebauungsplänen zu.

Erläuterungen:

Die Stadtverwaltung legt dem Gemeinderat eine Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Regelung der Photovoltaikpflicht (PV-Pflicht) auf Parkplatzflächen vor. Im Zuge der gesetzlichen Anforderungen zur Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen soll eine alternative Regelung vorgeschlagen werden, um eine ausgewogene und nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Der Vorschlag betrifft **ausschließlich die Regelungen**, die im **Verfahren zu Bebauungsplänen** zu Grunde gelegt werden sollen.

Gemäß **§ 23 Abs. 1 Nr. 2** Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW (**KlimaG BW**) gilt die Photovoltaikpflicht beim **Neubau** eines offenen Parkplatzes mit **mehr als 35 Stellplätzen** über **60 %** der für eine Solarnutzung **geeigneten Stellplatzfläche**. Diese Maßnahme dient der Förderung erneuerbarer Energien und der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes, um die Klimaziele der Stadt und des Landes zu erreichen. Die Pflicht entfällt, wenn sie sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, z. B. Festsetzungen zur Begrünung in Bebauungsplänen.

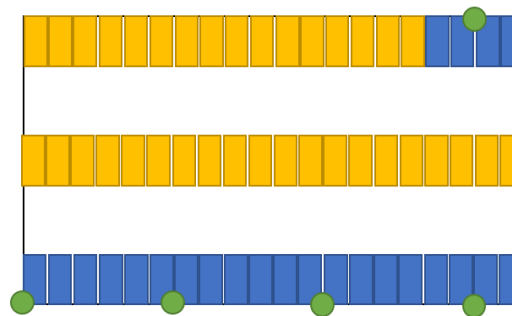
§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KlimaG BW

↓
„Alte Regelung“ (Gesetzliche
Vorschrift)
Photovoltaikpflicht ab 35 offenen
Stellplätzen

Einschränkung:
auf 60% der geeigneten
Stellplatzflächen

■ PV-überdachter Stellplatz

■ offener Stellplatz



60 Stellplätze davon 60% = 36 Stellplätze

Grundsätzliche Neuausrichtung:

Aufgrund neuerer städtebaulicher und umweltpolitischer Zielsetzungen schlägt die Verwaltung eine grundsätzliche Vorgehensweise zur Anpassung der PV-Pflicht durch Bebauungspläne vor. Diese Alternative soll die PV-Nutzung auf Dächern optimieren und gleichzeitig die Begrünung durch Baumpflanzungen auf Parkplätzen grundsätzlich regeln.

Stellplätze bieten oft beschränkten Raum, die gleichzeitige Nutzung für PV-Anlagen und Begrünung ist nicht immer möglich. Die Verwaltung schlägt daher vor, den städtebaulichen Fokus auf die Pflanzung von Bäumen und andere Begrünungsmaßnahmen auf Parkplätzen zu legen, wenn beide Maßnahmen kollidieren.

Begrünung, insbesondere durch Baumpflanzungen, bietet zahlreiche Vorteile wie die Verbesserung der Luftqualität, die Reduktion von Hitzeinseln in städtischen Gebieten und die Schaffung von Lebensräumen für städtische Fauna. Bäume und andere Grünpflanzen bieten sofortige ökologische Vorteile wie Schatten, Kühlung und CO₂-Bindung. Eine grünere Stadt kann langfristig zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität beitragen und macht Städte widerstandsfähiger gegen die Auswirkungen des Klimawandels.

Sollte sich ein Investor, bei der Entwicklung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die Photovoltaikpflicht auf Stellplätzen entscheiden bleibt ihm dieser Weg – bei Zustimmung des Gemeinderates - offen. Da jedes Bebauungsplanverfahren durch die üblichen Gremien geprüft und genehmigt wird, bleibt die Entscheidung für oder gegen diese Grundsatzentscheidung im Einzelfall offen.

Kompensation

Zur Kompensation sollen folgende Leitlinien in die Bebauungsplanverfahren einfließen:

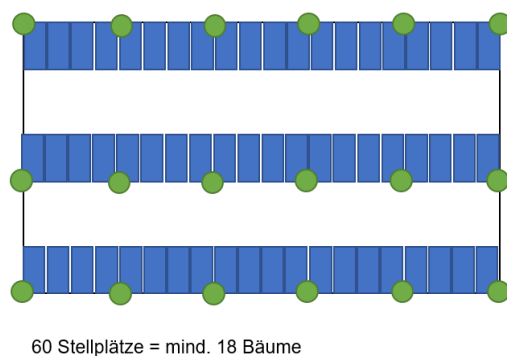
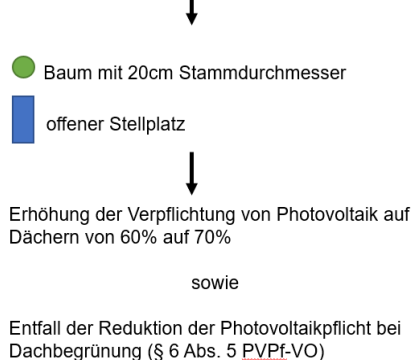
- Photovoltaikanlagen sollen mindestens 70% der Dachflächen von Neubauten bzw. maßgeblich erneuerten (Sanierung) Dachflächen abdecken. Von der Dachfläche sind notwendige Mindestabstände, Wege zur Wartung und evtl. durch Aufbauten verschattete Bereiche abzuziehen. (Bei § 6 Abs. 1 Nr. 2 PVPf-VO erhöht sich der erweiterte Nachweis ebenso um 10% auf 85%)
- Entfall der nach § 6 Abs. 3 PVPf-VO Möglichkeit der Reduktion der Photovoltaikpflicht bei öffentlich-rechtlicher Pflicht zur Dachbegrünung
- Die PV-Pflicht auf Parkplatzflächen entfällt.
- Stattdessen wird eine Baumpflanzungspflicht eingeführt:
 - Pflanzung eines Baums alle 4 Stellplatzflächen, mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm.

- Verpflichtung zur Kontrolle und Erhalt/Pflege von mindestens 2 Jahren nach Pflanzung inkl. Übergabe an die Stadtgärtnerei, sofern die Flächen in städtischen Besitz übergehen, ansonsten bleibt die Verpflichtung zum Erhalt beim Investor. Dies gilt auch bei abgängigen Bäumen
- Priorisierung von Baumpflanzungen anstatt Stellplätzen (auch wenn die VwV Stellplätze mehr Stellplätze vorsieht
- Es wird die GALK Straßenbaumliste (Anlage A1) empfohlen, die Auswahl der Bäume und Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt grundsätzlich in Rücksprache mit der Stadtgärtnerei
- Die aufgrund der Anzahl der Parkplätze zu pflanzenden Bäumen sind nicht auf die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz oder als Ersatzmaßnahme zu werten, sondern sind zusätzlich zu errichten – eine Einzelfallentscheidung bleibt offen, da der Umfang grundsätzlich durch ein Gutachten zu erbringen ist und nach Möglichkeit auf eigenem Grundstück erbracht werden sollte

Der Gesetzgeber eröffnet bereits heute durch § 23 Abs. 6 KlimaG BW die Möglichkeit von der Pflicht der Errichtung einer PV Anlage auf Stellplätzen zu befreien.

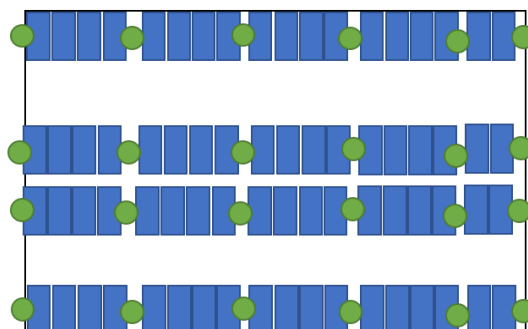
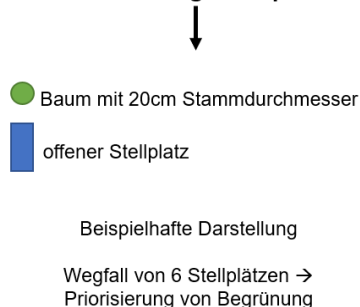
Die Erhöhung der PV-Pflicht (von 60%) auf 70 % (§ 6 Abs. 1 PVPf-VO) der zur Solarnutzung geeigneten Dachflächen entspricht (entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Photovoltaikpflichtverordnung – PVPf-VO) den aktuellen Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien und der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Neuausrichtung des Städtebaulichen Fokus



Pflanzung eines Baums je 4 Stellplatzflächen mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm stellt sicher, dass die Begrünung nachhaltig und langlebig ist. In diesem Zuge sollen Bäume grundsätzlich der nach Verwaltungsvorschrift über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) sowie nach § 37 BauGB notwendigen Stellplätze vorgezogen werden und entsprechend im Bebauungsplan priorisiert werden. Ggf. wird hier mittels Stellplatzsatzung im Bebauungsplanverfahren gesteuert.

Fall Priorisierung Baumpflanzung



Auswirkungen der Entscheidung:

Durch die Anpassung der PV-Pflicht und die Priorisierung der Begrünung bei gleichzeitiger Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien kann eine nachhaltige und zukunftsorientierte Stadtentwicklung gefördert werden. Diese Strategie verbindet städtebauliche Qualität mit ökologischer Nachhaltigkeit und verbessert die Lebensqualität in städtischen Gebieten. Die Erhöhung des Umfangs der PV-Pflicht auf Dächern dient auch dem Ausgleich fehlender Solarnutzung auf Parkplatzflächen. Die Regelung soll grundsätzlich für alle Bebauungspläne Anwendung finden bei der Stellplätze nach KlimaG BW mit Photovoltaik ausgestattet werden müssten.

Umwelt und Klima

Die Erhöhung der PV-Pflicht fördert die Nutzung erneuerbarer Energien und trägt direkt zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei. Die Baumpflanzung bietet zusätzliche ökologische Vorteile, darunter die Verbesserung des Stadtklimas und die Erhöhung der Biodiversität. Außerdem wird dadurch ebenso mehr CO₂ gebunden.

Städtebauliche Entwicklung

Eine erhöhte PV-Pflicht und die Pflanzung von Bäumen auf Stellplätzen können das Stadtbild positiv beeinflussen und die Attraktivität öffentlicher und privater Räume erhöhen. Die Baumoption bietet zusätzliche Vorteile hinsichtlich des Schattenspendens und der ästhetischen Aufwertung von Parkflächen.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Die Erhöhung der PV-Pflicht könnte zu höheren Anfangsinvestitionen für Bauherren führen, während die Baumpflanzung ebenfalls mit Kosten verbunden ist. Beide Maßnahmen bieten jedoch langfristige Vorteile durch Energieeinsparungen und ökologische Verbesserungen. Die Kosten für den Bauherren variieren je nach Option; Bäume mit mächtigerem Stammdurchmesser kosten initial mehr, wobei der Verzicht auf den Bau von Photovoltaikanlagen diese Aufwendungen voraussichtlich kompensiert.

Finanzielles:

Mit dem Beschluss sind keine Kosten verbunden.

Anlagen:

- Anlage A1 - Galk Strassenbaumliste Fassung 30.08.2023

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: